

STEUERINFORMATIONEN AUSGABE MAI 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die neuen GoBD (**Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff**) ergibt sich bei vielen Unternehmen Änderungs- und Anpassungsbedarf. Ein Nichtbeachten der GoBD kann nämlich bei Betriebsprüfungen zu erheblichen Problemen führen. Im Extremfall ist sogar eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen möglich.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Entgegen sonstigen Gepflogenheiten ist der Steuergesetzgeber in diesem Jahr bereits in der ersten Jahreshälfte recht aktiv. So hat die Bundesregierung aktuell einen Entwurf vorlegt, wonach **der Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag sowie das Kindergeld** angehoben werden sollen. Auch das „Jahressteuergesetz 2016“ steht schon in den Startlöchern. Hier ist insbesondere auf die Abschaffung der Funktionsbenennung beim **Investitionsabzugsbetrag** hinzuweisen.
- Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die **Abgeltungsteuer** bei Kapitalerträgen aus Darlehen zwischen Ehegatten ausgeschlossen, wenn eine finanzielle Beherrschung vorliegt. In diesen Fällen ist also der (ggf. höhere) persönliche Steuersatz anzuwenden.
- Nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf ist eine Einzelperson, die ernsthaft die Absicht hat, eine Ein-Mann-Kapitalgesellschaft zu gründen, bereits vor Gründung der Gesellschaft zum **Vorsteuerabzug** berechtigt. Ob der Bundesfinanzhof diese Entscheidung in der Revision allerdings bestätigen wird, bleibt vorerst abzuwarten.

Viel Spaß beim Lesen!

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Alle Steuerzahler:	
▪ Gesetzesvorhaben: Anhebung des Grundfreibetrags sowie der Kinderfreibeträge	2
▪ Kein Splittingtarif für Alleinerziehende	2
▪ Familienheim: Keine Erbschaftsteuerbefreiung bei Gebäudeabriss und späterem Neubau	2
Vermieter:	
▪ Zur Bindungswirkung einer Bescheinigung für Bauaufwendungen im Sanierungsgebiet	3
▪ Zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche	3
Kapitalanleger:	
▪ Neues zur Abgeltungsteuer bei Darlehen zwischen Ehegatten	3
▪ Auch bei der Günstigerprüfung kein Abzug von Werbungskosten	4
Freiberufler und Gewerbetreibende:	
▪ GoBD: Neue Grundsätze für die ordnungsmäßige Buchführung	4
▪ Investitionsabzugsbetrag: Abschaffung der Funktionsbenennung in der Pipeline	5
Umsatzsteuerzahler:	
▪ Vorsteuerabzugsberechtigung bereits vor Gründung einer Ein-Mann-GmbH?	6
▪ Anerkennung weiterer ATLAS-Ausgangsvermerke als Ausfuhrnachweis	6
Arbeitgeber:	
▪ Übernahme einer Rückzahlungsverpflichtung bei Studiengebühren ist lohnsteuerpflichtig	6
▪ Mindestlohn: Keine Anrechnung von Urlaubsgeld und jährlicher Sonderzahlung	6
Abschließende Hinweise:	
▪ Broschüre mit Steuertipps für alle Steuerzahler	7
▪ Verzugszinsen	7
▪ Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05/2015	7
Pressemitteilung Kundenmagazin	9
Pressemitteilung Finanzierung	11

Alle Steuerzahler

Gesetzesvorhaben: Anhebung des Grundfreibetrags sowie der Kinderfreibeträge

Der 10. Existenzminimumbericht aus Januar 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass in den Veranlagungsjahren 2015 und 2016 **beim Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag Erhöhungsbedarf** besteht. Mit dem **Gesetzentwurf** „zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags“ soll die verfassungsrechtlich gebotene Erhöhung sichergestellt werden.

Der **Grundfreibetrag** dient der Sicherung des Existenzminimums. Er soll von 8.354 EUR auf **8.472 EUR** im Veranlagungszeitraum (VZ) 2015 und auf **8.652 EUR** im VZ 2016 angehoben werden. Bis zu seiner Höhe muss **keine Einkommensteuer** gezahlt werden.

Die durch die Anhebung des Grundfreibetrags bedingte Änderung des Tarifverlaufs hat unmittelbare Auswirkungen auf den **Lohnsteuerabzug 2015**. Deshalb muss das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder für 2015 **geänderte Programmablaufpläne** für die maschinelle Lohnsteuerberechnung und die Erstellung von Lohnsteuertabellen bekannt machen.

Arbeitgeber sind bis zur Bekanntmachung der geänderten Programmablaufpläne nicht verpflichtet, **Tarifsenkungen** bei der Berechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigen.

Praxishinweis: Mit der Bekanntgabe wird auch mitgeteilt, ab wann der Lohnsteuerabzug spätestens auf Grundlage der geänderten Programmablaufpläne vorzunehmen ist. Der bis dahin vorgenommene Lohnsteuerabzug ist dann grundsätzlich zu korrigieren.

Ferner soll auch der **Kinderfreibetrag** von derzeit 4.368 EUR je Kind (2.184 EUR je Elternteil) auf **4.512 EUR** je Kind (2.256 EUR je Elternteil) im Veranlagungsjahr 2015 und auf **4.608 EUR** je Kind (2.304 EUR je Elternteil) im Veranlagungsjahr 2016 angehoben werden.

Hinweis: Im Rahmen der **Einkommensteuererklärung** prüft das Finanzamt automatisch, ob das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag günstiger ist.

Das **monatliche Kindergeld** soll 2015 für das erste und zweite Kind jeweils 188 EUR, für das dritte Kind 194 EUR und für jedes weitere Kind jeweils 219 EUR betragen. Dies bedeutet eine **Anhebung um jeweils 4 EUR**. Ab 2016 soll dann eine erneute Erhöhung **um jeweils 2 EUR** erfolgen.

Daneben soll der **Kinderzuschlag ab dem 1.7.2016** um 20 EUR auf **160 EUR** monatlich angehoben werden.

Hinweis: Ein Kinderzuschlag wird den Eltern gewährt, die zwar ihren eigenen Bedarf durch Erwerbseinkommen decken können, jedoch **nicht über ausreichend finanzielle Mittel** verfügen, um auch den Bedarf ihrer Kinder zu decken.

Quelle: Gesetzentwurf zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 25.3.2015

Kein Splittingtarif für Alleinerziehende

Weder ein zusätzlicher Freibetrag (neben dem Entlastungsbetrag) noch die Anwendung des Splittingtarifs sind für **Alleinerziehende** verfassungsrechtlich geboten. Die Besteuerung Alleinerziehender nach dem Grundtarif ist nicht verfassungswidrig. Dies gilt nach einer Entscheidung des 4. Senats des Finanzgerichts Niedersachsen (Revision anhängig) auch dann, wenn der andere Elternteil **keinen Unterhalt leistet** und dem Alleinerziehenden lediglich ein hinter dem Mindestunterhalt zurückbleibender Unterhaltsvorschuss zufließt.

Ähnlich geurteilt hatte in 2013 bereits der 7. Senat des Finanzgerichts Niedersachsen. Im vorangegangenen Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung hatte der Bundesfinanzhof diese Auffassung bestätigt. Er konnte **weder einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz noch gegen den Schutz von Ehe und Familie** feststellen. Da vermutlich erst das Bundesverfassungsgericht Klarheit schaffen wird, sollten **betroffene Steuerbescheide offengehalten werden**.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 14.10.2014, Az. 4 K 81/14, Rev. BFH Az. III R 36/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143775; FG Niedersachsen, Urteil vom 6.5.2013, Az. 7 K 114/10, Rev. BFH Az. III R 62/13; BFH-Beschluss vom 17.10.2012, Az. III B 68/12; anhängig: BVerfG Az. 2 BvR 1519/13

Familienheim: Keine Erbschaftsteuerbefreiung bei Gebäudeabriss und späterem Neubau

Ein vom Erblasser **selbst genutztes Familienheim** kann an den Ehegatten (oder an die Kinder bei einer Wohnfläche bis zu 200 qm) grundsätzlich **erbschaftsteuerfrei vererbt werden**. Eine der Voraussetzungen ist, dass die Wohnung beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist. Somit scheidet eine Steuerbefreiung bei **Gebäudeabriss** und Errichtung eines für eigene Wohnzwecke vorgesehenen **Neubaus** durch den Erben aus, so das Finanzgericht München.

Für die Steuerbefreiung ist es zwar grundsätzlich unschädlich, wenn der Erwerber zunächst eine **umfassende Renovierung** vornimmt und sich hierdurch der Beginn der Selbstnutzung verzögert.

Etwas anderes gilt aber, wenn das marode Gebäude abgerissen und eine neue, zur Selbstnutzung

vorgesehene Wohnung errichtet wird. Denn durch die **vollständige Beseitigung des geerbten Hauses** kann es nicht mehr zu dessen Selbstnutzung durch den Erben kommen. Ob der Abriss unvermeidbar gewesen ist, ist insoweit irrelevant.

Quelle: FG München, Urteil vom 22.10.2014, Az. 4 K 847/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 144058

Vermieter

Zur Bindungswirkung einer Bescheinigung für Bauaufwendungen im Sanierungsgebiet

Für in einem Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich belegene Gebäude sind **erhöhte Absetzungen für Abnutzungen** möglich. Dabei muss der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für das Gebäude und die Maßnahmen durch eine **Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachweisen**. Zu der Bindungswirkung dieser Bescheinigung hat der Bundesfinanzhof nun Stellung genommen.

Die **Bindungswirkung** erstreckt sich vor allem auf die Feststellung, ob

- das Gebäude in einem Sanierungsgebiet belegen ist,
- Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 Baugesetzbuch durchgeführt worden sind,
- Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln gewährt wurden.

Will das Finanzamt von diesen Feststellungen abweichen, muss es gegen den Bescheid vorgehen und **ggf. den Verwaltungsrechtsweg** beschreiten.

Beachten Sie: Keine Bindungswirkung besteht in Bezug auf die Höhe der begünstigten Herstellungsaufwendungen, da – im Gegensatz zu den geförderten Baumaßnahmen an Baudenkmälern – nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, dass sich diese aus der Bescheinigung ergeben müssen. Demzufolge hat die Finanzbehörde nicht nur die Möglichkeit, sondern vielmehr auch die Verpflichtung, die Höhe der geltend gemachten Aufwendungen zu überprüfen.

Quelle: BFH-Urteil vom 22.10.2014, Az. X R 15/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 174685

Zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche

Erneuert der Vermieter eine im Vermietungsobjekt **vorhandene Einbauküche**, ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein hinsichtlich der steuerlichen Abziehbarkeit der Aufwendungen eine **differenzierte Betrachtungsweise** erforderlich.

Zunächst ist zu beachten, dass eine Einbauküche **kein einheitliches zusammengesetztes Wirtschaftsgut ist**. Eine andere Auffassung vertritt übrigens das Finanzgericht Köln.

Spüle und Herd

Herd und Spüle sind **unselbstständige Gebäudebestandteile**. Wenn diese Gegenstände bei Erwerb des Gebäudes (oder der Eigentumswohnung) bereits eingebaut sind, handelt es sich somit um Anschaffungskosten des Gebäudes. Herstellungskosten des Gebäudes liegen vor, wenn sie der Steuerpflichtige erstmals einbauen lässt. Werden sie (wie im Streitfall) ersetzt, stellen die Aufwendungen hierfür sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen dar.

Elektrogeräte und Einbaumöbel

Aufwendungen für austauschbare Elektrogeräte (d.h. hier für Kühlschränke und Dunstabzugshauben) sowie für die Einbaumöbel (inklusive Arbeitsplatte) stellen **Anschaffungskosten** dar, die im Wege der **Abschreibung** über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zeitanteilig als Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Hinweis: Mit Ausnahme des Kühlschranks konnten die **Kosten für die Elektrogeräte** im Streitfall sofort in voller Höhe abgezogen werden, da es sich **um geringwertige Wirtschaftsgüter** (Anschaffungskosten bis zu **410 EUR netto**) handelte.

Revision anhängig

Der Bundesfinanzhof wird bald Gelegenheit haben, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Aufwendungen für die komplette Erneuerung einer Einbauküche insgesamt sofort abzugsfähige Werbungskosten (Erhaltungsaufwand) darstellen oder aufzuteilen sind. Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein ist nämlich die **Revision anhängig**.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 28.1.2015, Az. 2 K 101/13, Rev. BFH Az. IX R 14/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 144147; FG Köln, Urteil vom 16.1.2008, Az. 14 K 4709/04

Kapitalanleger

Neues zur Abgeltungsteuer bei Darlehen zwischen Ehegatten

Der Bundesfinanzhof hat erneut zur Anwendung des **Abgeltungsteuersatzes bei Darlehen zwischen nahestehenden Personen** entschieden und dabei seine Rechtsprechung aus dem letzten Jahr konkretisiert.

Hintergrund: Der Abgeltungsteuersatz von 25 % scheidet aus, wenn Gläubiger und Schuldner **einander nahestehende Personen sind** und der Schuldner die Zinszahlungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen kann. In diesen Fällen ist der **individuelle (persönliche) Steuersatz** anzuwenden.

Sachverhalt

Ein Ehemann gab seiner Frau zwecks Anschaffung und Renovierung eines fremd vermieteten Wohnhauses ein festverzinsliches Darlehen. Die Besonderheit lag darin, dass die Ehefrau weder über eigene finanzielle Mittel verfügte noch eine Bank den Erwerb und die Renovierung des Objekts zu 100 % finanziert hätte. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge des Ehemanns nicht mit der Abgeltungsteuer, sondern mit dem (höheren) persönlichen Steuersatz, was der Bundesfinanzhof bestätigte.

Der Bundesfinanzhof hatte im vergangenen Jahr entschieden, dass ein Näheverhältnis nur vorliegt, wenn auf eine der Vertragsparteien ein **beherrschender oder außerhalb der Geschäftsbeziehung liegender Einfluss** ausgeübt werden kann oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen besteht. Ein nur aus der **Familienangehörigkeit** abgeleitetes persönliches Interesse ist nicht ausreichend, um ein Näheverhältnis zu begründen.

Im Urteilsfall war die Ehefrau bei der Darlehensaufnahme von ihrem Ehemann als Darlehensgeber finanziell abhängig, sodass ein **Beherrschungsverhältnis** vorlag. Der Ausschluss der Abgeltungsteuer knüpfte also nicht an ein Näheverhältnis aufgrund der Ehe an, sondern an die **wirtschaftliche Abhängigkeit** unter den Darlehensbeteiligten.

Quelle: BFH-Urteil vom 28.1.2015, Az. VIII R 8/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 175458

Auch bei der Günstigerprüfung kein Abzug von Werbungskosten

Bei der sogenannten Günstigerprüfung kommt nicht der Abgeltungsteuersatz von 25 % zur Anwendung, sondern der **(niedrigere) persönliche Regelsteuersatz**. Auch hier ist der **Abzug der tatsächlichen Werbungskosten** nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ausgeschlossen, sodass nur der Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR gewährt wird.

Hintergrund: Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge mit der Abgeltungsteuer abgegolten. Hiervon gibt es allerdings Ausnahmen. So kann z.B. bei der Einkommensteuerveranlagung **die Günstigerprüfung beantragt werden**. Dann werden die Kapitalerträge den anderen Einkünften hinzugerechnet und der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt. Ein Antrag kann sich lohnen, wenn **der persönliche Regelsteuersatz unter 25 % liegt**.

Nach Ansicht der Vorinstanz (Finanzgericht Baden-Württemberg) ist die gesetzliche Regelung der Günstigerprüfung dahingehend auszulegen, dass Werbungskosten jedenfalls dann abzugsfähig sind, wenn der individuelle Steuersatz bereits unter Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags unter 25

% liegt und tatsächlich **höhere Werbungskosten** entstanden sind. Diese Ansicht hatte vor dem Bundesfinanzhof jedoch keinen Bestand. Denn dieser entschied, dass das **Abzugsverbot der tatsächlichen Werbungskosten** auch bei der Günstigerprüfung gilt.

Beachten Sie: Der Bundesfinanzhof hat in diesen Fällen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Werbungskostenabzugsverbot. Dies hat er u.a. damit begründet, dass in **besonderen Einzelfällen** die Möglichkeit einer **Billigkeitsmaßnahme** nach den Vorschriften der Abgabenordnung verbleibt.

Quelle: BFH-Urteil vom 28.1.2015, Az. VIII R 13/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 175457

Freiberufler und Gewerbetreibende

GoBD: Neue Grundsätze für die ordnungsmäßige Buchführung

Es wurde lange diskutiert und nachgebessert. Im November letzten Jahres hat das Bundesfinanzministerium (endlich) das Schreiben zu den „**Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)**“ veröffentlicht. Im Folgenden wird ein Überblick über die 37 Seiten umfassende Verwaltungsanweisung gegeben.

Anwendungszeitpunkt und Inhalt

Die GoBD gelten für Veranlagungszeiträume, **die nach dem 31.12.2014 beginnen**. Sie lösen die „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ vom 7.11.1995 und die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ vom 16.7.2001 ab.

Die neuen GoBD sind sehr umfangreich. Es geht u.a. um die **zeitgerechte Erfassung** von Geschäftsvorfällen, **Unveränderbarkeit** der Buchungen und Daten, **Aufbewahrung** von (digitalen) Unterlagen sowie die **Verfahrensdokumentation** digitaler Abläufe.

Wer ist betroffen?

Wesentliche Teile der GoBD gelten nicht nur für **buchführungspflichtige Unternehmer**. Auch **Einnahmen-Überschussrechner** müssen Aufzeichnungen und Unterlagen nach § 147 Abs. 1 Abgabenordnung aufbewahren. Ferner können sich Aufbewahrungspflichten auch aus anderen Rechtsnormen (z.B. § 14b Umsatzsteuergesetz) ergeben.

Beachten Sie: Es gibt keinen klar definierten Umfang für die **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**. Begründet wird dies mit **Divergenzen in den betrieblichen Abläufen** sowie mit der Tatsache, dass verschiedenartige Buchführungs- und Aufzeichnungssysteme verwendet werden.

Zeitgerechte Aufzeichnungen

Die GoBD enthalten wichtige Ausführungen zur zeitgerechten Aufzeichnung (beispielsweise sollen **Kasseneinnahmen und -ausgaben** täglich festgehalten werden). Das **DStV-Verbandsforum EDV** hat weitere Vorgaben wie folgt zusammengeführt:

Bei **unbaren Geschäftsvorfällen** sind Belege innerhalb von zehn Tagen nach Eingang oder Entstehung beim Steuerpflichtigen gegen Verlust **zu sichern**. Dies kann durch geordnete Ablage, durch zeitgerechte unveränderliche Erfassung in Grund(buch)aufzeichnungen oder durch Scannen erfolgen. Werden Eingangsrechnungen nicht innerhalb von acht Tagen bzw. innerhalb ihrer gewöhnlichen Durchlaufzeit beglichen, sind sie **kontokorrentmäßig** zu erfassen.

Erfolgt die Erfassung der Geschäftsvorfälle in den Büchern bzw. in den Aufzeichnungen der Nichtbuchführungspflichtigen nicht laufend, sondern **periodenweise** (z.B. monatliche Auftragsbuchhaltung), müssen vorher Sicherungsmaßnahmen (siehe oben) ergriffen werden und die Erfassung muss innerhalb des folgenden Monats erfolgen.

Praxishinweis: Das Überschreiten der Monatsfrist kann zur Verwerfung der Buchführung führen, wenn vorher keine ausreichenden Maßnahmen zur Belegsicherung getroffen werden. Da in der Praxis vor allem die Monatsfrist nicht immer gewährleistet ist, sollten die Beleg- und Datensicherungsmaßnahmen in einer Verfahrensdokumentation festgehalten und ihre Einhaltung kontrolliert werden.

Daten in elektronischer Form

Sind aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten, Datensätze, elektronische Dokumente und elektronische Unterlagen im Unternehmen entstanden oder dort eingegangen, sind sie auch **in dieser Form aufzubewahren** und dürfen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden. Sie dürfen nicht ausschließlich in ausgedruckter Form aufbewahrt werden und müssen **für die Dauer der Aufbewahrungsfrist** unveränderbar erhalten bleiben (z.B. per E-Mail eingegangene Rechnung im PDF-Format).

Hinweis: Werden Rechnungen mittels Textverarbeitungsprogramm erstellt und wird die Maske mit den Inhalten der nächsten Rechnung überschrieben, ist es **in diesem Fall** nicht zu beanstanden, wenn das Doppel des Schreibens **nur als Papierdokument** aufbewahrt wird.

Die elektronischen Bearbeitungsvorgänge sind zu protokollieren und mit dem elektronischen Dokument zu speichern, damit die **Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit des Originalzustands** und seiner Ergänzungen gewährleistet ist.

Praxishinweis: Dient eine E-Mail nur als „Transportmittel“, z.B. für eine angehängte elektronische Rechnung, und enthält darüber hinaus keine weitergehenden aufbewahrungspflichtigen Informationen, ist diese nicht aufbewahrungspflichtig.

Verfahrensdokumentation

Es muss **für jedes Datenverarbeitungssystem (DV-System)** eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des DV-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind.

Beachten Sie: Soweit eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation **die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit nicht beeinträchtigt**, liegt kein formeller Mangel mit sachlichem Gewicht vor, der zum Verwerfen der Buchführung führen kann.

Status quo und Ausblick

Derzeit beschränkt sich der Datenzugriff der Betriebsprüfer häufig auf den maschinellen Datenträger, der die Buchführungsdaten enthält. Zukünftig wird sich der Fokus voraussichtlich (auch) auf die **vorgelagerten Systeme** (z.B. Zeiterfassung und Kassensysteme) richten. Es gilt also auch hier, „finanzamtssicher“ zu sein.

Wichtig: Ein Nichtbeachten der neuen GoBD kann bei Betriebsprüfungen zu erheblichen Problemen führen. Im Extremfall ist **eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen** möglich.

Quelle: BMF-Schreiben vom 14.11.2014, Az. IV A 4 - S 0316/13/10003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143316; DStV-Verbandsforum EDV „GoBD – Änderungsbedarf in einem Kerngeschäft“ vom 27.2.2015

Investitionsabzugsbetrag: Abschaffung der Funktionsbenennung in der Pipeline

Unter dem Titel „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ wurde jüngst der **Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2016** veröffentlicht. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf die **Abschaffung der Funktionsbenennung beim Investitionsabzugsbetrag**.

Hintergrund: Unter gewissen Voraussetzungen können Steuerpflichtige für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (**Investitionsabzugsbetrag**). Dies führt zu einer Steuerstundung, wodurch Mittel angespart werden können, um die Finanzierung von Investitionen zu erleichtern.

Nach derzeitiger Rechtslage muss das begünstigte Wirtschaftsgut **seiner Funktion nach benannt werden**. Schafft der Unternehmer später ein funktionell anderes Wirtschaftsgut an (z.B. Lkw anstatt Pkw), muss der Investitionsabzugsbetrag im Jahr der ursprünglichen Geltendmachung mit der entsprechenden **Zinswirkung** aufgelöst werden.

Zukünftig sollen Steuerpflichtige **ohne weitere Angaben** Abzugsbeträge bis zu einem Höchstbetrag von unverändert 200.000 EUR gewinnmindernd abziehen können. Die Abzugsbeträge müssen **nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen** durch Datenfernübertragung an das Finanzamt übermittelt werden. Eine Angabe, welche Investitionen beabsichtigt sind, ist **nicht mehr notwendig**.

Beachten Sie: Die Neuregelung soll erstmals für nach dem 31.12.2015 endende Wirtschaftsjahre gelten. Im Regelfall kann von der Abschaffung der Funktionsbenennung also **erstmalig im Jahresabschluss 2016** profitiert werden.

Quelle: Gesetzentwurf zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25.3.2015

Umsatzsteuerzahler

Vorsteuerabzugsberechtigung bereits vor Gründung einer Ein-Mann-GmbH?

Nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf **ist eine Einzelperson**, die ernsthaft beabsichtigt, eine Ein-Mann-Kapitalgesellschaft zu gründen und mit dieser umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu erzielen, **bereits vor Gründung der Gesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt**.

Nach dem Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer muss dem (späteren) Gesellschafter einer Ein-Mann-Kapitalgesellschaft in der **Vorgründungsphase** der Vorsteuerabzug für seine ersten Investitionsausgaben ebenso zustehen, wie der **Vorgründungsgesellschaft** einer (Zwei-Mann-) Kapitalgesellschaft.

Dieser Ansicht stand im Streitfall nicht entgegen, dass der Steuerpflichtige die GmbH tatsächlich **nicht gegründet hatte** und keine umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätze getätigt wurden.

Hinweis: Da die Rechtsfrage, ob eine Einzelperson vor Gründung einer Ein-Mann-Kapitalgesellschaft vergleichbar einer Vorgründungsgesellschaft (**als „Vorgründungseinzelunternehmer“**) zum Vorsteuerabzug berechtigt sein kann, höchststrichterlich – soweit ersichtlich – noch ungeklärt ist, hat das Finanzgericht Düsseldorf die Revision zugelassen, die bereits anhängig ist.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 30.1.2015, Az. 1 K 1523/14 U, Rev. BFH Az. V R 8/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 144132

Anerkennung weiterer ATLAS-Ausgangsvermerke als Ausfuhrnachweis

Für die Umsatzsteuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen ist ein **Ausfuhrnachweis** erforderlich. Dies erfolgt EU-einheitlich durch die verpflichtende Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren (**IT-Verfahren ATLAS**). Das Bundesfinanzministerium hat nunmehr die als Ausfuhrnachweis anerkannten Ausgangsvermerke in diesem Verfahren erweitert.

Neben dem allgemeinen „Ausgangsvermerk“ und dem „Alternativ-Ausgangsvermerk“ werden nunmehr auch Ausgangsvermerke aufgrund einer **monatlichen Sammelanmeldung** und aufgrund **einer nachträglichen Ausfuhranmeldung** (u.a. bei vorheriger ganz oder teilweise unrichtiger Ausfuhranmeldung) anerkannt.

Hinweis: **Muster dieser Ausgangsvermerke** sind in dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums als Anlagen beigefügt.

Quelle: BMF-Schreiben vom 23.1.2015, Az. IV D 3 - S 7134/07/10003-02, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143772

Arbeitgeber

Übernahme einer Rückzahlungsverpflichtung bei Studiengebühren ist lohnsteuerpflichtig

Zahlt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Studiengebühren für ein berufsbegleitendes Studium, erfolgt die Übernahme grundsätzlich **aus überwiegend eigenbetrieblichem Interesse**. Die Kostenübernahme ist damit steuer- und sozialabgabenfrei. Etwas anderes gilt aber bei einem **Arbeitgeberwechsel**.

Übernimmt der **neue Arbeitgeber** die Verpflichtung des Arbeitnehmers, die vom bisherigen Arbeitgeber getragenen Studiengebühren an diesen zurückzuzahlen, führt dies nach bundeseinheitlichem Beschluss der obersten Finanzbehörden der Länder zu **Arbeitslohn**.

Quelle: SenFin Berlin, Kurzinfo Lohnsteuer Nr. 1/2015 vom 16.1.2015, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143966

Mindestlohn: Keine Anrechnung von Urlaubsgeld und jährlicher Sonderzahlung

Arbeitgeber dürfen ein zusätzliches Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzahlung nicht auf den **gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 EUR** anrechnen. Eine Änderungskündigung, mit der eine derartige Anrechnung erreicht werden soll, ist nach einer aktuellen Entscheidung des Arbeitsgerichts Berlin unwirksam.

Sachverhalt

Eine Arbeitnehmerin erhielt eine Grundvergütung von 6,44 EUR je Stunde. Hinzu kamen eine Leistungszulage, Schichtzuschläge, zusätzliches Urlaubsgeld und eine nach Dauer der Betriebszugehörigkeit gestaffelte Jahressonderzahlung. Die Arbeitgeberin kündigte das Arbeitsverhältnis und bot der Arbeitnehmerin gleichzeitig an, das Arbeitsverhältnis mit einem Stundenlohn von 8,50 EUR fortzusetzen. Die Leistungszulage, das Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung sollten dafür entfallen. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in erster Instanz Erfolg, denn das Arbeitsgericht Berlin hielt die Änderungskündigung für unwirksam.

Der gesetzliche Mindestlohn soll **unmittelbar die Arbeitsleistung** des Arbeitnehmers entgelten. Demzufolge darf der Arbeitgeber Leistungen, die – wie das Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung – nicht diesem Zweck dienen, nicht auf den Mindestlohn anrechnen.

Hinweis: Gegen diese Entscheidung ist die **Berufung** an das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Quelle: ArbG Berlin, Urteil vom 4.3.2015, Az. 54 Ca 14420/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 144030

Abschließende Hinweise

Broschüre mit Steuertipps für alle Steuerzahler

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat in einer umfangreichen Broschüre (Stand Februar 2015) zahlreiche Steuertipps zusammengestellt. Die Broschüre kann unter www.iww.de/sl609 kostenfrei heruntergeladen werden.

Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2015 bis zum 30.6.2015 beträgt **-0,83 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,17 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,17 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,17 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.7.2014 bis 31.12.2014	-0,73 Prozent
vom 1.1.2014 bis 30.06.2014	-0,63 Prozent
vom 1.7.2013 bis 31.12.2013	-0,38 Prozent
vom 1.1.2013 bis 30.6.2013	-0,13 Prozent
vom 1.7.2012 bis 31.12.2012	0,12 Prozent
vom 1.1.2012 bis 30.6.2012	0,12 Prozent
vom 1.7.2011 bis 31.12.2011	0,37 Prozent
vom 1.1.2011 bis 30.6.2011	0,12 Prozent
vom 1.7.2010 bis 31.12.2010	0,12 Prozent
vom 1.1.2010 bis 30.6.2010	0,12 Prozent
vom 1.7.2009 bis 31.12.2009	0,12 Prozent
vom 1.1.2009 bis 30.6.2009	1,62 Prozent

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05/2015

Im Monat Mai 2015 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 11.5.2015
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 11.5.2015
- **Gewerbsteuerzahler:** 15.5.2015
- **Grundsteuerzahler:** 15.5.2015

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Hinweis: Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.5.2015 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 18.5.2015 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Mai 2015 am 27.5.2015**.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Impressum:

ABG Allgemeine Beratungs- und
Treuhandgesellschaft mbH
Steuerberatungsgesellschaft

Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Geise (Steuerberater)

Romanstraße 22
80639 München

Tel: (+49) 89 - 139977-0
Fax: (+49) 89 - 1665151
E-Mail: info@abg-partner.de

Zuständige Steuerberaterkammer: Bayern
(Sitz München)

Amtsgericht München, HRB 95434
UST-ID-Nr.: DE129276798

Zweigniederlassung Dresden
Leiter der Zweigniederlassung:
Friedrich Geise (Steuerberater)
Wiener Straße 98
01219 Dresden

Zuständige Steuerberaterkammer: Sachsen
(Sitz Leipzig)

Verantwortlicher im Sinne des Presserechtes:
Dipl.-Kfm. Geise, Steuerberater, Anschrift w. o.,
Anschrift w. o.

ABG Aktuell | Monatliche Mandanteninformationen | www.abg-partner.de

SONDERTEIL - AUSGABE MAI 2015

Pressemitteilung

Das Kundenmagazin: Kunden gewinnen und Auftraggeber binden

Das Wichtigste für das Fortbestehen eines Unternehmens sind seine Kunden. Doch wie lassen sich langjährige Kunden an das Unternehmen binden, ohne dass sie sich an ein Konkurrenzunternehmen wenden? Wie gewinnt man neue Kunden hinzu, die den eigenen Betrieb bislang nicht wahrgenommen haben? Öffentlichkeitsarbeit kann hier effektiv unterstützen - und die Möglichkeiten sind riesig. Neben einem einheitlichen und modernen Erscheinungsbild, dem eigenen Internetauftritt und einer gezielten Pressearbeit setzen Unternehmen verstärkt Kundenmagazine ein.

In der Öffentlichkeit bekannt sein: Das perfekte Medium

Ein Kundenmagazin bietet den Lesern einen direkten Einblick in die Unternehmenskultur. So können neben Produkten auch Mitarbeiter, verschiedene Arbeitsabläufe, der Service sowie die Zusammenarbeit des Unternehmens mit anderen Partnern vorgestellt werden. Integrierte Fachberichte zeigen zusätzliche Branchenkompetenz auf. „Es ist wichtig, Kunden immer wieder über Fachthemen, den Service und Produkte zu informieren. Sie können leichter an den eigenen Betrieb gebunden werden, wenn sie Referenzen zu Projekten lesen oder etwas zur Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen erfahren. Das steigert das Vertrauen des Kunden“, so Ilka Stiegler, Geschäftsführerin der ABG Marketing GmbH & Co. KG im Beratungsverbund ABG-Partner. „Ein professionell gestaltetes Kundenmagazin, das nicht aus reiner Werbung besteht, spricht zudem

Multiplikatoren an und dient außerdem vertriebsunterstützend zur Neukundengewinnung“, so Stiegler weiter.

Kunden gewinnen und Umsatz steigern

Um ein professionell gestaltetes Magazin für Bestandskunden, Mitarbeiter oder potentielle Neukunden erfolgreich umsetzen zu können, sind vorab verschiedene Maßnahmen notwendig. „Zunächst überlegen wir in einem Kurzkonzept, welche strategischen Themen zum Unternehmen passen. Diese sind abhängig von den Zielen und Zielgruppen eines Betriebes. Für jedes Magazin entwickeln wir einen speziellen Namen, Struktur und Layout“, erläutert Ilka Stiegler. „Nach Freigabe durch den Kunden startet die Umsetzung – wir erstellen alle Fachtexte, Infokästen, Interviews und gestalten das komplette Magazin. Nach Fertigstellung erfolgen die finale Abstimmung und schließlich die Produktion des Magazins. Der Kunde erhält alles aus einer Hand – so hat er wenig Aufwand und den Kopf frei für sein Kerngeschäft.“

Kommunikationsmittel bei Wachstum, Nachfolge oder Sanierung

Im Beratungsverbund ABG-Partner kommen Kundenmagazine oft als unterstützendes Kommunikationsmittel in komplexen Beratungsprozessen zum Einsatz, zum Beispiel in Zusammenarbeit mit dem Team der ABG-Consulting, Recht oder Steuerberatung bei Unternehmensnachfolgen oder im Rahmen einer strategischen Neuausrichtung nach einer Sanierung.

Für weitere Informationen: www.abg-partner.de

Profil ABG-Marketing

ABG Marketing GmbH & Co. KG ist die Agentur für Marketing und Kommunikation im Beratungsverbund ABG-Partner. Wir unterstützen kleine und mittlere Betriebe: bei der Gründung, bei Wachstumsprozessen und Unternehmensnachfolgen oder Sanierungen. Wir besprechen zunächst, welche wirtschaftlichen Ziele Ihr Unternehmen hat. Wenn wir diese kennen und wissen, wer Zielkunden sowie interessante Multiplikatoren sind, entwickeln wir die Positionierung, Kommunikationsstrategie und passende Maßnahmen mit Budgetierung. Die Möglichkeiten sind vielfältig und reichen von einem neuen Außenauftritt über die

Erstellung von Broschüren, einer neuen Homepage, Pressearbeit, Mailings bis hin zu Kundenmagazinen. Welche Maßnahmen für Ihr Unternehmen passen, erarbeiten wir gemeinsam. Mit der stringenten Umsetzung erhöhen wir die Bekanntheit des Unternehmens am Markt, etablieren einen einheitlichen Außenauftritt und generieren zusätzliche Anfragen für Ihren Vertrieb. Wir sind ein Team: Mitarbeiter aus Beratung, Redaktion und Gestaltung arbeiten gemeinsam für eine schnelle und optimale Realisierung Ihrer Kommunikationsprojekte.

Kontakt:

ABG Marketing GmbH & Co. KG
Ilka Stiegler
Wiener Str. 98
01219 Dresden
T +49 351 43755-11

stiegler@abg-partner.de
www.abg-partner.de



ABG Aktuell | Monatliche Mandanteninformationen | www.abg-partner.de

SONDERTEIL - AUSGABE MAI 2015

Pressemitteilung

Durchblick im Finanzierungsdschungel: Darauf sollten Unternehmer achten

(Dresden, 04. Mai 2015) Ein Liquiditätsengpass kann selbst gestandene Unternehmer ins Schwitzen bringen und für schlaflose Nächte sorgen. Lieferanten senden Mahnungen und rufen immer wieder an: Sie möchten Rechnungen beglichen wissen. Außerdem sind die Gehaltszahlungen fällig, Steuern und Sozialabgaben ebenfalls. Der Blick aufs Betriebskonto verheißt nichts Gutes und jede Kundenzahlung wird benötigt, um die fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen. Geld für zusätzliche Ausgaben ist nicht drin – sei es für die Investition in die dringend benötigte Maschine oder vielleicht eine Renovierung der Werkshalle. „Bei nahezu allen Betriebsgrößen und in allen Phasen eines Unternehmens kann es Situationen für zusätzlichen Liquiditätsbedarf geben“, berichtet Simon Leopold, Unternehmensberater und Geschäftsführer der ABG Consulting-Partner GmbH & Co. KG im Beratungsverbund ABG-Partner. „Für die Erarbeitung möglicher Handlungsoptionen müssen wir zunächst wissen, ob eine wirtschaftliche Schieflage im Unternehmen besteht oder ob es andere Anlässe für den Bedarf zusätzlicher Mittel gibt. Die Auswertung aktueller betriebswirtschaftlicher Unterlagen gibt uns Einblick in die derzeitige Lage.“ Gründe für einen zusätzlichen Bedarf an finanziellen Mitteln gibt es auch außerhalb einer Krise – sie reichen zum Beispiel von geplanten Investitionen für den Aufbau eines neuen Geschäftsbereiches, über die Auszahlung von Altgeschaftern bei einer Unternehmensnachfolge bis hin zu einem Neustart nach erfolgter Restrukturierung.

ABG Aktuell | Ausgabe Mai 2015 | Seite 11

Wahl der Finanzierung und Geldgeber entscheidend

Leopold erläutert: „Es gibt eine Vielzahl an Finanzierungsmodellen und Möglichkeiten am Markt. Sie reichen von klassischen Darlehen, über Einkaufsfinanzierung, Factoring, Beteiligungskapital, Sale & Lease Back bis hin zu Anleihen oder Crowdfunding. Für einen Mittelständler ohne eigene Fachleute im Finanzbereich ist es schwierig, den Überblick zu behalten und zu wissen, welche Finanzierungen und Geldgeber für ihn die passenden sind. Auch bei den Konditionen gibt es oft große Unterschiede. Aufgrund unseres eigenen Bankenhintergrundes und der langjährigen Beratungserfahrung in diesem Bereich haben wir bei ABG-Partner ein großes Finanzierungsnetzwerk aufgebaut. Wir kennen die passenden Modelle für die jeweiligen Anlässe genau, wissen, wie hoch die Kosten sein dürfen und auch, von welchen Finanzierungsgesellschaften eher abzuraten ist. Hier konnten wir in den vergangenen Jahren bereits eine Vielzahl an Mandanten erfolgreich bei der Beschaffung von Kapital unterstützen.“

Herausforderung: Kapitalbeschaffung in der Krise

Befindet sich ein Unternehmen in einer Krise, ist die Kapitalbeschaffung eine besondere Herausforderung. Seit Einführung der Richtlinien Basel II und III unterliegen Banken strengeren Regeln bei der Kreditvergabe und haben einen geringeren Handlungsspielraum, gerade wenn Unternehmen keine TOP-Bonitäten aufweisen und die Kontokorrentlinie schon dauerhaft im Anschlag ist. Hier

gilt es, die Beteiligten mit Hilfe eines schlüssigen Konzeptes zu überzeugen, dass der operative Kern des Unternehmens gesund ist und mit entsprechenden Restrukturierungsmaßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit dauerhaft wiedererlangt werden kann. Für die Umsetzung der Maßnahmen und die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes ausreichende finanzielle Mittel zu beschaffen, ist nicht einfach und gelingt in der Praxis meist nur im Zusammenspiel mit alternativen Finanzhäusern. „Unsere Erfahrungen zeigen, dass angesichts der sich verschärfenden Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft und der Umsetzung des Reformpakets auch Kreditinstitute stärker auf eine Zusammenarbeit mit anderen Finanzierern setzen, um gemeinsam dem Unternehmen die benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen“, so Leopold weiter. Das hat Vorteile für alle Beteiligten: Hauptansprechpartner für den Unternehmer bleibt weiterhin die Hausbank. Durch die Einbindung weiterer Finanzierungspartner kann sie dem Kunden eine Lösung bieten ohne sich selbst Konkurrenz zu schaffen, denn alternative Finanzierer haben in der Regel keine Produktpaletten analog dem klassischen Kreditinstitut. Das Thema Risikoteilung ist ein weiterer Vorteil der Zusammenarbeit von Banken und anderen Finanzhäusern. „Gelingt es uns, einen weiteren Geldgeber für das Unternehmen zu gewinnen, ist der Hebeleffekt oft enorm – denn der Hausbank oder anderen Finanzierungspartnern fällt es

aufgrund der Risikoteilung leichter, das Engagement ebenfalls zu begleiten und die Mittel bereitzustellen.“

Weitere Informationen gibt es unter www.abg-partner.de. Dort kann auch eine Anmeldung zu aktuellen Veranstaltungen erfolgen.

Über den Beratungsverbund ABG-Partner

ABG-Partner ist ein Beratungsverbund mit den Schwerpunkten Steuer- und Unternehmensberatung, Recht und Wirtschaftsprüfung. Gegründet 1991, betreut die ABG-Partner an den Standorten München, Bayreuth, Dresden und Böblingen Unternehmen und Institutionen aller Rechtsformen sowie Privatpersonen in allen steuerlichen und wirtschaftlichen Themen. Unsere Stärken liegen dabei in der aktiven Gestaltung steuerlicher Belange, Finanzierungsberatung, Kapital- und Fördermittelbeschaffung, Controlling, Unternehmensbewertung, Unternehmensnachfolge, Sanierung sowie Wirtschaftsrecht. Geschultes Fachwissen, hohe Motivation und partnerschaftliches Verhalten zeichnen unsere 100 Mitarbeiter aus. In der Zusammenarbeit mit Mandanten und Partnern sind uns Offenheit, Fairness und Akzeptanz wichtig – denn so sind wir gemeinsam erfolgreich.

Kontakt:

ABG Consulting-Partner GmbH & Co. KG
Simon Leopold
Wiener Str. 98
01219 Dresden
T +49 351 43755-48

leopold@abg-partner.de
www.abg-partner.de

